

# Der wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 50

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712543>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,  
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

11. August 1944

Wehrzeitung

Nr. 50

## Der wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes

Wir haben in unserm Organ schon wiederholt darauf hingewiesen, daß nicht nur während des Aktivdienstes, sondern auch nach demselben der Wehrmann und dessen Familie vermehrten wirtschaftlichen Schutzes bedürfe. Wir gaben in Nr. 40 vom 2. Juni 1944 Kenntnis von der Resolution der Delegiertenversammlung des **Schweizerischen Unteroffiziersverbandes**, die verlangt, daß die **Lohn- und Verdienstersatzordnung** unter allen Umständen der **ursprünglichen Zweckbestimmung auch in der Nachkriegszeit erhalten bleiben soll**. In Nr. 45 vom 7. Juli 1944 traten wir ein für die **Einbeziehung der Studierenden in die Lohn- und Verdienstersatzordnung**.

Andere Organisationen haben sich fast gleichzeitig mit dem Schweiz. Unteroffiziersverband und auch nachher für das nämliche Ziel eingesetzt. Fast parallel hat die **Schweizerische Offiziersgesellschaft** Schritte unternommen, mit denen sie dem nämlichen Verlangen Ausdruck gab, **es sei die Lohn- und Verdienstersatzordnung weiterzuführen zum Zwecke des wirtschaftlichen Schutzes des Wehrmannes und der Wehrmannsfamilie auch im Friedensdienst**. Schweiz. Offiziersgesellschaft und Schweiz. Unteroffiziersverband dürfen Anspruch darauf erheben, als Repräsentanten der Armee betrachtet zu werden. Die Geschlossenheit, mit der die Forderungen vertreten werden, zeigt, daß in der Armee der Wille allgemein vorhanden ist, aus dem bisherigen Wirken der Lohn- und Verdienstersatzordnung auch in Zukunft das Recht für sich abzuleiten, einen wirtschaftlichen Schutz zu beanspruchen. Hat diese Einrichtung während des Aktivdienstes eine hochwichtige wehrpolitische und sozialpolitische Funktion zu erfüllen gehabt, so ist dies kaum weniger der Fall in der Nachkriegszeit.

Wir haben bereits in einem früheren Aufsatz darauf hingewiesen, daß die **Beschaffung des Kadets durch Aufhebung der Lohn- und Verdienstersatzordnung außerordentlich erschwert würde**. Beibehaltung bedeutet nicht nur Erleichterung der Kadergewinnung, sondern auch **Verbesserung der Qualität des Kadets**. Darauf aber ist in unserer Milizarmee ganz besonderer Wert zu legen.

Mit der Schweiz. Offiziersgesellschaft halten wir dafür, daß im Volke nicht der Anschein einer Bevorzugung des Kadets erweckt werden dürfe. Die Ausdehnung der Lohn- und Verdienstersatzordnung auf die **Rekrufenschule** und die **Wiederholungskurse** ist nicht nur aus diesem Grunde gegeben, sondern vor allem deswegen, weil der Schutz des Wehrmannes allgemein einem Bedürfnis entspricht. Bei aller Hochhaltung des Gedankens, daß Wehrdienst ein **Opfer** für das Land bedeuten müsse, rechtfertigt es sich durchaus, dieses Opfer zu mildern und soziale Ungleichheiten auszubebenen dadurch, daß nicht nur für den Instruktionsdienst, sondern auch für die Wiederholungskurse Beihilfen im Sinne der heutigen Regelung gewährt werden.

Vor dem gegenwärtigen Aktivdienst bestand in unserm Lande das Problem des sogenannten **«unanständigen Arbeitgebers»**, der dienstpflichtige Arbeitnehmer weitgehend aus seinem Betriebe ausschaltete oder längere Dienstleistungen zu Kündigungen unter irgendwelchem anderm Vorwand be-

nützte. Die Arbeitgeberverbände stellten dann Richtlinien auf, um der ungenügenden gesetzlichen Regelung damit unter die Arme zu greifen, aber diese genügten nicht, um das Problem einer wirklichen **Lösung** entgegenzuführen. Die Schweiz. Offiziersgesellschaft macht nunmehr darauf aufmerksam, daß gleiche Behandlung der Dienstpflichtigen nur durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung erreicht werden könne und daß nur diese dem Gedanken zum Durchbruch ver helfe, daß der **nichtdienstpflichtige** Erwerbstätige an das vaterländische Opfer des Dienstpflichtigen beizutragen habe. In gleicher Weise wird durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung derjenige Arbeitgeber, der auf die Einstellung Wehrdienstpflichtiger verzichtet, zu einem Beitrag an das Opfer desjenigen Arbeitgebers veranlaßt, der sich eine Ehre daraus macht, dienstpflichtige Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Die **Finanzierung** der Lohn- und Verdienstersatzordnung wird im Friedensverhältnis mit weniger hohem Aufwand der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer möglich und daher wirtschaftlich durchaus tragbar sein. Die Zahl der entschädigungsberechtigten Dienstage während eines Jahres wird niemals an diejenigen heranreichen, die sich in einem Aktivdienstjahr ergibt und außerdem steht die Zahl derselben auf Grund des Militärschulableaus zum voraus fest.

Der während des Aktivdienstes geäußerte **zentrale Ausgleichsfonds darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden**. Seine Zweckbestimmung aber besteht eindeutig im wirtschaftlichen Schutze des Wehrmannes und seiner Familie. Es ist daher nicht abwegig, wenn der Gedanke in den Vordergrund tritt, daß er, wenn nach dem Aktivdienst noch genügend Mittel vorhanden sind, beigezogen werden könne zum **Ausbau der Militärversicherung**, oder daß er in den Dienst der **Schweiz. Nationalspende** gestellt werde. Beide Institutionen stehen im Dienste des Schutzgedankens.

Schweiz. Offiziersgesellschaft und Schweiz. Unteroffiziersverband sind in ihren Forderungen hinsichtlich der Erhaltung der Zweckbestimmung der Lohn- und Verdienstersatzordnung unterstützt worden durch den **Zentralvorstand der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich**. Der bezügliche Beschluß, der der Delegiertenversammlung unterbreitet werden soll, enthält die Erweiterung, daß die Mittel des Zentralfonds soweit sie für den ursprünglichen Zweck nicht nötig seien, für die Erfüllung anderer sozialer Aufgaben verwendet werden können. Außerdem wird die Erhöhung der Leistungen, insbesondere für die **Ledigen**, befürwortet und es wird dafür eingetreten, daß für die **Studierenden** mit Hilfe des Bundes eine entsprechende Kasse errichtet werde. Der Beschluß befaßt sich weiterhin mit einer **Verbesserung der Leistungen der Militärversicherung** und mit besonderer Berücksichtigung der Wehrmänner bei **produktiver Arbeitsbeschaffung**.

Wir möchten wünschen, daß die Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrmänner sich nach dem Aktivdienst ebenso segensreich auswirken könne wie während desselben und daß alles getan werde, um die Opfer des Wehrmannes erträglich zu gestalten.

M.